

RS OGH 1993/8/25 1Ob4/93, 1Ob92/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1993

Norm

WRG §118 Abs1

Rechtssatz

Bei einer Befassung des Gerichtes mit dem Entschädigungsbegehren tritt eine Verpflichtung zur Verzinsung des noch nicht geleisteten Entschädigungsbetrages - wie auch nach §§ 33 Abs 2, 36 EibEG 1954 - ab dem Tag der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung in Höhe der gesetzlichen Entscheidung in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von vier Prozent (§ 2 RGBI 1968/62) für den Fall ein, daß erst nach der Zustellung der Entscheidung und Ablauf der dort genannten, zwei Monate nicht übersteigenden Leistungsfrist Zahlung nicht geleistet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/93
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 4/93
- 1 Ob 92/18p
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 92/18p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082366

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at